Verkaufs- und Lieferbedingungen

1 Allgemeine Bestimmungen

- 1.1 Es gelten ausschließlich unsere Liefer- und Zahlungsbedingungen, mit denen sich unser Kunde bei Auftragserteilung einverstanden erklärt, und zwar ebenso für künftige Geschäfte, auch wenn nicht ausdrücklich auf sie Bezug genommen wird, sie aber dem Besteller bei einem von uns bestätigten Auftrag zugegangen sind. Wird der Auftrag abweichend von unseren Liefer- und Zahlungsbedingungen erteilt, so gelten auch dann nur unsere Liefer- und Zahlungsbedingungen, selbst wenn wir nicht widersprechen. Abweichungen gelten nur, wenn sie von uns ausdrücklich schriftlich anerkannt worden sind.
- 1.2 Preis / Leistungsangaben, sowie sonstige Erklärungen oder Zusicherungen, sind für den Lieferer nur dann verbindlich, wenn sie von ihm schriftlich abgegeben oder bestätigt worden sind.
- 1.3 Teillieferungen, Über- und Unterlieferungen von 10% bzw. Kurz- und Überlängen der Bestellmenge sind zulässig. Die Preise werden entsprechend angepasst. Der Besteller hat jedoch keinen Anspruch auf Nachlieferung einer Fehlmenge oder Schadensersatz.

2 Angebot

- 2.1 Angebote erfolgen grundsätzlich freibleibend. Die Auftragsabwicklung erfolgt nach Maßgabe der schriftlichen Auftragsbestätigung; andere Bedingungen sind für uns nur gültig, wenn diese ausdrücklich schriftlich bestätigt sind. Der Liefervertrag bleibt auch dann gültig, wenn einzelne vertragliche Abmachungen unwirksam sind.
- 2.2 Sollte keine Beschaffungsmöglichkeit für die zur Ausführung des Auftrages erforderlichen Rohstoffe bestehen, ist der Lieferer berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten.
- 2.3 Der Lieferer behält sich fabrikations- und rohstoffmäßig bedingte Abweichungen im Aufbau vor, soweit hierdurch Leistungen und Qualität nicht beeinträchtigt werden.
- 2.4 Rechte aus dem Vertrag sind vom Besteller weder abtretbar- noch verpfändbar.

3 Beistellung

- 3.1 Werden Beistellteile durch den Besteller geliefert, so ist dieser verpflichtet, sie frei Werk des Lieferers mit einem Zuschlag von 5 10 % je nach Vereinbarung für etwaigen Ausschuss anzuliefern, und zwar rechtzeitig, in einwandfreier Beschaffenheit und in solchen Mengen, dass dem Lieferer eine ununterbrochene, ordnungsgemäße und rechtzeitige Verarbeitung möglich ist.
- 3.2 Erfolgt die Beistellung der Teile nicht lose in Industrieverpackung, wird der entstehende Zusatzaufwand des Entpackens dem Besteller in Rechnung gestellt.
- 3.3 Mängel der beigestellten Teile rügt der Lieferer unverzüglich, sobald diese im Rahmen eines ordnungsgemäßen Geschäftsganges erkennbar werden.
- 3.4 Bei nicht rechtzeitiger, ungenügender oder mangelhafter Anlieferung von Beistellteilen entfällt die Haftung des Lieferers für Verzugsfolgen. Er ist insbesondere berechtigt, die weitere Herstellung solange einzustellen, bis ordnungsgemäße und genügende Beistellteile angeliefert worden sind. Der Besteller ist in solchen Fällen verpflichtet, dem Lieferer erwachsende Mehrkosten zu vergüten.

4 Preisstellung

4.1 Die Preise verstehen sich netto ab Werk Crottendorf, ausschließlich Verpackung und ohne Mehrwertsteuer, soweit nichts anderes angeboten oder vereinbart wird. Zu den Preisen kommen die Kosten für die Verpackung und die Mehrwertsteuer in der jeweiligen gesetzlichen Höhe hinzu.

- 4.2 Aufträge unter 50,00 EUR Warenwert werden mit einem Bearbeitungszuschlag von 15,00 EUR abgewickelt. Erhöhen sich Material- und Lohnkosten, sind wir berechtigt, einen angemessenen Aufschlag für die Kostensteigerung vorzunehmen.
- 4.3 Der Preisberechnung werden die am Tage der Lieferung gültigen Preislisten zugrunde gelegt. Allgemein erhobene Teuerungszuschläge gelten als Bestandteil der jeweiligen Preisliste.
- 4.4 Für die Preisbildung ist der Kupfer Tagespreis von Südkupfer nach dem Tag des Eingangs der geklärten Bestellung maßgebend.
- 4.5 Die Errechnung des Kupferzuschlages setzt sich aus der gültigen Kupfernotierung SK + 1,01% Beschaffungskosten minus der Basis von 150 € zusammen.
- 4.6 Der Käufer hat innerhalb einer angemessenen Frist die Rechnungsstellung zu prüfen. Reklamationen der Rechnungsstellung nach Ablauf von 3 Monaten werden von uns nicht mehr berücksichtigt.

5 Zahlungsbedingungen

- 5.1 Wir sind berechtigt die Ansprüche aus unserer Geschäftsverbindung abzutreten.
- 5.2 Falls nichts anderes vereinbart, ist die Zahlung innerhalb von 30 Tagen nach Rechnungsdatum fällig. Nach Ablauf dieser Frist befindet sich der Besteller auch ohne Mahnung in Verzug. Gerät der Käufer in Verzug, werden Mahngebühren und zusätzlich Verzugszinsen in Höhe von 8% über den aktuellen Basiszinssatz berechnet.
- 5.3 Der Kupferzuschlag ist rein netto zu bezahlen und grundsätzlich nicht skontierbar.
- 5.4 Zahlungsfristen gelten als eingehalten, wenn der Lieferer innerhalb der Frist über den Betrag verfügen kann.
- 5.5 Nur unbestrittene oder rechtskräftig festgestellte Forderungen berechtigen den Käufer zur Aufrechnung oder Zurückbehaltung.
- 5.6 Befindet sich der Käufer uns gegenüber mit irgendwelchen Zahlungsverpflichtungen im Verzug, so werden alle bestehenden Forderungen sofort fällig.

6 Verpackungen

- Warenverpackungen (Spulen, Kartons, Folien, Papier, u. ä.) sind in den Erzeugnispreisen, wenn nicht ausdrücklich anders aufgeführt, enthalten.
- 6.2 Leihspulen werden gesondert berechnet und bei frachtfreier Rücksendung in einwandfreien Zustand 100 % vergütet.

7 Eigentumsvorbehalt

7.1 Die Waren bleiben Eigentum des Lieferers bis zur Erfüllung sämtlicher ihm gegen den Besteller aus der Geschäftsverbindung zustehenden Ansprüche. Vorher ist Verpfändung oder Sicherungsübereignung untersagt und Weiterveräußerung nur Wiederverkäufern im gewöhnlichen Geschäftsgang unter der Bedingung gestattet, dass der Wiederverkäufer von seinen Kunden Bezahlung erhält. Etwaige Kosten von Interventionen trägt der Besteller.

8 Lieferung

- 8.1 Lieferfristen sind nur verbindlich, wenn sie vom Lieferer ausdrücklich als verbindlich bestätigt worden sind. Die Angabe der Lieferzeit erfolgt in Lieferwochen, d.h. die Auslieferung kann täglich, von Montag bis Freitag, in der genannten Lieferwoche erfolgen und gilt somit als termingerecht.
- 8.2 Die Lieferfrist ist eingehalten, wenn die Ware das Werk oder das Lager innerhalb der Frist verlassen hat. Verzögert sich der Versand oder die Abholung aus Gründen, die der Lieferer nicht zu

- vertreten hat, so gilt die Frist als eingehalten bei Meldung der Versandbereitschaft innerhalb der vereinbarten Frist.
- 8.3 Der Versand erfolgt unversichert, wenn nicht anders vereinbart, stets auf Rechnung und Gefahr des Empfängers. Auswahl des Beförderungsmittels und der Versandart stehen dem Lieferer frei, es sei denn, dass darüber ausdrücklich eine schriftliche Vereinbarung getroffen worden ist. Abholungen ab Werk des Lieferers gehen auf Kosten des Bestellers.
- 8.4 Ist die Nichteinhaltung der Frist nachweislich auf Mobilmachung, Krieg, Aufruhr, Streik, Aussperrung oder Naturkatastrophen zurückzuführen, so verlängert sich die Frist angemessen.
- 8.5 Im Übrigen bleibt das Recht des Bestellers zum Rücktritt nach fruchtlosem Ablauf einer dem Lieferer gesetzten angemessenen Nachfrist unberührt.
- 8.6 Verursacht der Besteller eine Verzögerung des Versandes oder der Zustellung der Liefergegenstände, so ist der Lieferer berechtigt, die dadurch entstandenen Mehrkosten dem Besteller zu berechnen.

9 Gefahrenübergang

- 9.1 Die Gefahr geht auf den Besteller über, wenn die Ware das Werk oder Lager des Lieferers verlassen hat, gleichgültig ob mit eigenen oder fremden Transportmitteln.
- 9.2 Verzögert sich die Versendung aufgrund eines vom Besteller zu vertretenen Umstandes oder erfolgt die Versendung auf Wunsch des Bestellers zu einem späteren als dem vereinbarten Liefertermin, so geht die Gefahr vom Tage der Mitteilung der Versandbereitschaft an für die Dauer der Verzögerung auf den Besteller über; der Lieferer ist verpflichtet, auf Wunsch und Kosten des Bestellers die vom Besteller verlangten Versicherungen zu bewirken.
- 9.3 Ohne besonderes Verlangen des Bestellers wird eine Lieferung nicht gegen Diebstahl, Bruch-, Transport- und Feuerschäden versichert. Verlangt der Besteller den Abschluss einer Versicherung, wird sie auf Kosten des Bestellers abgeschlossen.

10 Gewährleistung

- 10.1 Der Käufer hat die gelieferte Ware –so weit zumutbar auch durch Probeverarbeitung- bei Eingang auf Mängel bezüglich Beschaffenheit und Einsatzzweck hin unverzüglich zu untersuchen, anderenfalls gilt die Ware als genehmigt.

 Mängel müssen innerhalb von 2 Westen nach Ankunft, der Ware schriftlich unter Angabe der
 - Mängel müssen innerhalb von 2 Wochen nach Ankunft der Ware schriftlich unter Angabe der Auftrags- und Lieferscheinnummer mit Belegmuster angezeigt werden, anderenfalls können Rechte aus ihnen nicht hergeleitet werden.
- 10.2 Soweit ein von uns zu vertretender Mangel der Kaufsache vorliegt, hat der Käufer das Recht Nacherfüllung zu verlangen. Das Wahlrecht ob eine Neulieferung der Sache oder eine Mangelbehebung stattfindet, treffen wir. Ausschließlich in grob fahrlässiger oder vorsätzlicher Verletzung der Pflicht zur Lieferung mangelfreier Sachen kann Schadensersatz oder Ersatz vergeblicher Aufwendungen verlangt werden.
- 10.3 Die Gewährleistungspflicht beträgt 2 Jahre, gerechnet ab Gefahrenübergang. Diese Frist ist eine Verjährungsfrist.
- 10.4 Rücksendungen von Waren bedürfen unserer schriftlichen Zusage.

11 Qualität

Die Qualität der Leistung entspricht dem allgemein gültigen Branchenstandard bzw. den im Vertrag definierten Qualitätsanforderungen.

12 Salvatorische Klausel

Sollte eine der vorgenannten Bestimmungen dieser Verkaufs- und Lieferdedingungen aus irgendeinem Grund nichtig, unwirksam oder undurchführbar sein, so bleibt die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen und des zugrunde liegendes Vertrages unberührt. Die Parteien sind in einem solchen Falle gehalten, an die Stelle der notleidenden Bestimmung eine Vereinbarung zu setzen, die der fortgefallenen Bestimmung am ehesten entspricht.

13 Erfüllungsort und Gerichtsstand

Erfüllungsort für die Lieferung ist der jeweilige Abgangsort der Ware, für die Zahlung Crottendorf. Ist der Käufer Kaufmann, so ist der Gerichtstand Annaberg-Buchholz oder nach unserer Wahl sein allgemeiner Gerichtsstand.

Gerichtsstand ist nach unserer Wahl der Sitz der Firma.

Die Vertragsbeziehung unterliegt ausschließlich dem deutschen Recht, insbesondere dem Bürgerlichen Gesetzbuch und dem Handelsgesetzbuch.

AIV Kabelwerk GmbH

August-Bebel-Str. 231 C 09474 Crottendorf

Telefon 037344 770-0 Sitz der Gesellschaft: Crottendorf

Telefax 037344 770-99 Gerichtsstand: Annaberg-Buchholz e-mail info@aivkabelwerk.de Registergericht: Chemnitz HRB 4760